

Vereinsatzung

Windenergienetzwerk WindWest e.V. (Stand: 07. Juni 2016)

Präambel

Die Bedeutung einer auf die Region abgestimmten lokalen Wirtschaftspolitik wächst mit der Herausforderung globaler Aktivitäten ansässiger Wirtschaftsakteure. Der Bereich der Energiepolitik nimmt dabei vor dem Hintergrund der begrenzten konventionellen Ressourcen einen besonderen Stellenwert ein. Erneuerbare Energie aus Windenergieanlagen hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren zu einer tragenden Säule der Energieerzeugung und zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt.

Der Boom der Windenergie lässt sich an Zahlen festmachen: Rund 90.000 Beschäftigte haben im Jahr 2009 einen Gesamtumsatz von über 5,7 Milliarden Euro erwirtschaftet. Im gleichen Zeitraum haben mehr als 21.000 der in Deutschland installierten Windenergieanlagen rund 38 Milliarden Kilowattstunden Strom erzeugt. Damit können rechnerisch mehr als zehn Millionen Haushalte mit Strom versorgt werden. Gleichzeitig werden über 30 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen vermieden.

Der Windenergiemarkt ist ein Markt der Zukunft. Prognosen gehen von einer installierten Megawatt-Leistung für das Jahr 2020 von insgesamt 600.000 MW nach rd. 150.000 MW im Jahr 2010 aus.

Ende des Jahres 2009 wurde deshalb zur Bündelung der örtlichen Ressourcen durch die Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH (EWG) und der Gemeinde Salzbergen sowie der regionalen Unternehmen der Branche das Windenergienetzwerk „WindWest“ ins Leben gerufen.

Seit 2009 ist das Netzwerk WindWest von acht Anfangsunternehmen auf mehr als 30 aktiv mitwirkende Partner angewachsen. Ende 2015 beschloss der WindWest-Lenkungskreis, das lose Netzwerk in einen e.V. zu überführen.

Die nachfolgenden Regelungen, in 15 Paragraphen gegliedert, gelten als vereinbarte Arbeitsgrundsätze des Vereins WindWest. Die Anerkennung dieses Regelwerkes setzt die Teilnahme an den WindWest-Aktivitäten voraus.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „WindWest“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rheine und soll beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen werden – er soll dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und der Ausbau eines Windenergienetzwerks.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch folgende Ziele und Aufgaben:
 - I. die Windenergiebranche in der Region in und um Rheine und Salzbergen bekannter zu machen.
 - II. Projekte zur Stärkung der Windenergie im Münsterland, Emsland und darüber hinaus zu unterstützen.
 - III. die Windenergiebranche (Unternehmen, Institutionen und Hochschulen) in der Region und darüber hinaus untereinander zu vernetzen.
- (3) Die Aufgaben des WindWest e.V. sind außerdem:
 - Den Zugang zu politischen Entscheidungsträgern auf allen Ebenen zu verbessern
 - Die Imagebildung durch eine professionelle Öffentlichkeitsarbeit voranzutreiben
 - Die öffentliche Wahrnehmung der beteiligten Netzwerkbetriebe zu verbessern
 - Kooperationen mit bereits bestehenden Clustern/ Netzwerken herzustellen
 - Qualifikationsmöglichkeiten auf den Qualifikationsebenen Ingenieur/ Techniker/ Meister/ Facharbeiter in der Region zu implementieren
 - Teilnahme und Ausrichtung von Ausbildungsmessen, Messen, Fachtagungen und Kongressen.
- (4) Zur Erreichung der Ziele kann sich der Verein an externen Projekten beteiligen.
- (5) WindWest e.V. dient den gemeinsamen Interessen der Unternehmen der Windenergiebranche und den Kommunen im Wirtschaftsraum und verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitwirkung als Vereinsmitglieder

- (1) WindWest-Mitglieder können sein:
 - Wirtschaftsunternehmen
 - Gemeinden und kreisfreie Städte sowie (Land-)Kreise mit besonderen Bezügen zur Windenergie
 - Universitäten, Fachhochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen mit besonderen Bezügen zur Windenergie

- Wirtschaftsverbände und regionale Vereinigungen mit besonderen Bezügen zur Windenergie
 - Juristische Personen, wenn enge Beziehungen zur Branche und Region bestehen
- (2) Die Vereinsmitgliedschaft kann nach Antrag auf Aufnahme erworben werden. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind nach der Bestätigung des Aufnahmeantrags und der Zahlung eines jährlichen Beitrages akkreditiert. Die Höhe der zu zahlenden Beträge regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Alle Vereinsmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind gehalten, die Vereinsziele bestmöglich zu unterstützen.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung haben die Vereinsmitglieder Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die vom Lenkungskreis beschlossene Beitragsordnung. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Verein findet unabhängig vom Grund keine Erstattung von finanziellen Beiträgen – auch nicht anteilig – statt.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vereins können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Lenkungskreis (vgl. § 9) entscheidet in diesen Fällen, in welchem Umfang oder in welcher Form anstelle eines finanziellen Beitrags das Mitglied den Verein durch sachliche oder personelle Mittel zur Förderung der Vereinsziele unterstützt.
- (5) Die Vereinsmitglieder werden von maßgeblichen Entscheidungen des Vorstands unterrichtet.
- (6) Bei einer Beitragserhöhung und grundlegenden Änderungen der Vereinsziele besteht ein außerordentliches und sofort wirksames Austrittsrecht der Vereinsmitglieder.

§ 5 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Auflösung oder Tod des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Lenkungskreis mit einfacher Mehrheit. Zum Ausschluss können insbesondere führen:
- Mitglied verhält sich entgegen der Vereinsziele
 - Mitglied ist mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand
 - Mitglied denunziert öffentlich den Verein
- (3) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten jeweils nur zum Jahresende des laufenden Jahres erklärt werden. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Lenkungskreis
- (2) Die Vereinsorgane und die an ihnen beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitgliedsbetriebe sowie deren verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Den Vorstand sowie den Lenkungskreis zu wählen
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - Den Vorstand zu entlasten
 - Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Der Beschluss ist ab Unterzeichnung gültig und kann durch Einspruch der Mitglieder innerhalb von vier Wochen beanstandet werden.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf einen vorher benannten volljährigen Vertreter eines stimmberechtigten Unternehmens per schriftlicher Vollmacht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§ 9 Lenkungskreis

- (1) Der Lenkungskreis setzt sich wie folgt zusammen:
 - den bis zu vier Vorstandsmitgliedern
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand)
 - den beiden geborenen Mitgliedern (EWG für Rheine, Gemeinde Salzbergen)
 - bis zu acht weiteren Personen aus den Mitgliedern
- (2) Die Wahl der Lenkungskreismitglieder erfolgt analog zu den Vorstandswahlen alle drei Jahre in der Mitgliederversammlung. Tritt ein Lenkungskreismitglied aus dem Verein oder dem Lenkungskreis aus, kann in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vertreter gewählt werden.
- (3) Der Lenkungskreis wird von den Mitgliedern ermächtigt, Satzungsänderungen durch eine qualifizierte Mehrheit (zweidrittel) zu beschließen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (4) Der Lenkungskreis ist ermächtigt, eine Beitragsordnung oder die Änderung derselben durch qualifizierte Mehrheit (zweidrittel) zu beschließen und sonstige Beschlüsse zur Beitragsordnung mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. ein erster Vorsitzender
 - b. ein zweiter Vorsitzender
 - c. bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand)
- (2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 1. August des Jahres, in dem die Wahl des neuen Vorstands erfolgt ist. Die Wahl hat spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit zu erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur erfolgreichen Neuwahl und Übernahme der Geschäfte im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
- (5) Besteht der Vorstand aus zwei Personen und scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, wählt der Lenkungskreis aus seiner Mitte einen Nachfolger. Ist dies nicht möglich, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen und scheidet ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt eine Person aus dem erweiterten Vorstand nach.
- (6) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§11 Vereinsbüro, Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle wird bei der EWG für Rheine eingerichtet.

§ 12 Finanzwirtschaft

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein finanziert sich aus den Zuwendungen und Beiträgen der Mitglieder. Die Mittel dürfen ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden.
- (3) Zur übersichtlichen Finanzführung des Vereins wird ein Sonderkonto bei einem Finanzinstitut eingerichtet. Der Vorstand legt fest, in welcher Form die ordnungsgemäße Buchführung durchgeführt wird und wie diese in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung wickelt der Vorstandsvorsitzende die Geschäfte ab. Über das nach seiner Abwicklung verbleibende Vereinsvermögen hat der Vorstand einen Beschluss zu fassen, der die Verwendung im Sinne der Vereinsziele sicherstellt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keine Auswirkungen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung in der vorliegenden Form tritt zum 07. Juni 2016 in Kraft.